



Work with People-Theater e.V.

auch WwP-Theater e.V.

WwP-Theater e.V.

Forstgasse 76 – 67454 Haßloch, Tel.: 06324-971898, wwp-theater.de

Gültig ab dem **29.05.2013**

Neue Satzung gültig ab dem 22.12.2022

Satzung für einen gemeinnützigen Verein

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Work with People-Theater e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 67454 Haßloch.
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist, die Förderung der Bildung, die Förderung der Kultur, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient. Kinder.- Jugendliche.- und Erwachsene, mit Hilfe der Theaterpädagogik als kulturelle Bildungsarbeit, am Theater, in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen, im soziokulturellen- und Freizeitbereich, sowie in den entsprechenden Bereichen der Aus-,Fort -und Weiterbildung, zu fördern. Über die ästhetische Erziehung und Bildung junger Menschen, wird er auch im Sinne des § 11, 8.Buch Sozialgesetzbuch der Kinder- und Jugendhilfe wirksam.
- 2.2 Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung theaterpädagogischer Arbeit, die die Kunstform Theater als lebendigen Prozess transparent macht und kommunikative, kreative und ästhetische Kompetenzen sowie die

wechselseitige Kommunikation im Gruppenprozess fördert. Inszenierungen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Erarbeitung die Förderung von Spieleaktionen und Persönlichkeitsentwicklung durch Rollenspiel einbezieht. Begegnungen im Generationentheater. Die Förderung ebenso wie die Durchführung von Maßnahmen zur Aus.- und Fort.- und Weiterbildung.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Es werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabeverordnung (§§51ff.AO) genannten "steuerbegünstigten Zwecken". Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5 Der Vereinszweck darf nur dann geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4 Verband

- 4.1 Der Verein kann nach eigenem Ermessen Mitglied in einem Verband werden. Z.B.: Bundesverband deutscher Amateurtheater.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind gesondert in einem Blatt „Beitragsliste WwP-Theater e. V.“ aufgeführt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt des Mitgliedes ist nur zum 30.06 oder 31.12 im Halbjahresturnus möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06 oder 31.12 des laufenden Geschäftsjahres.
- 6.2 Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele

schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die MV entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 8.2 Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder in der Absendung der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches

Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Versammlungsleiter ist der Vorstand. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 5 Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit anwesende ordentliche Mitglieder einen verspätet eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung setzen und beraten, aber nicht beschließen.
- 8.6 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend vom §8.4 $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn , diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand(bestehend aus dem 1.-2. - 3. Vorstand, Vereinsmanager und den Kassierer), den Rechnungsprüfer und weitere Beisitzer. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 9.4 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Aufgaben: (Der Satzungspunkt 9.4 k-m ist im Innenverhältnis vereinbart)
- a. Wahl des Vorstandes , des Kassierers, der Beisitzer und des Rechnungsprüfers
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes, sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers
 - c. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beratung , Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
 - f. Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen
 - g. Entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplans des Vereins
 - h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i. Beschließen von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung
 - j. Zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - k. Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
 - l. Beteiligungen an Gesellschaften
 - m. Aufnahme von Darlehen ab 20.000€
 - n. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen
 - o. Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand
- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 9.6 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussbefassung

über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand und der erweiterte Vorstand

10.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1., 2. Und 3. Vorsitzendem dem Kassierer und dem Vereinsmanager zusammen. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Beisitzern zusammen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

10.2 Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt.

- a. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

10.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

10.4 Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen.

Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern. In kontinuierlichen Monatstreffen im Geschäftsjahr.

10.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

10.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem geschäftsführenden Vorstand, wonach jeder nach § 26 BGB für sich allein vertretungsberechtigt ist, vertreten. Über Konten des

Vereins kann nur der /die 1. Vorsitzende mit dem/der Kassier/in gemeinsam verfügen. Dies ist im Innenverhältnis vereinbart.

- 10.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 10.8 Der Vorstand entscheidet selbst über die Gebührenbefreiung einzelner Mitglieder und hält dies mit Begründung schriftlich fest.
- 10.9 Der Vorstand entscheidet über An – und Verkauf von Vereinsvermögen.

§11 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- 11.1 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand. Der Beschluss muss die Bestimmung enthalten, ob der Geschäftsführer nur ehrenamtlich tätig wird, oder ob er/sie gegen Entgelt (gleichgültig, ob selbstständig oder unselbstständig) beschäftigt wird. Soweit das Arbeitsverhältnis begründet wird, vertritt der geschäftsführende Vorstand den Verein in der Stellung als Arbeitgeber.
- 11.2 Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§12 Kassenprüfung

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§13 Tarifverträge

13.1 Bei Tarifverträgen gilt: Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag BT-VKA mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§14 Protokolle

14.1 Bei allen Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§15 Vereinsfinanzierung, Auflösung des Vereins

15.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern z.B. Fördertöpfe
- Zuwendung Dritter, z.B.: Einnahmen aus Veranstaltungen, Kurse

15.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: **FV Kinderhospiz Sterntaler in Dudenhofen**, Kettelerstrasse 17-19, 67373 Dudenhofen, Tel.: 0621178223-30 , Mail:

info@kinderhospizsterntaler.de, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkraftsetzung

16.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.